



Industrie- und Handelskammer für
München und Oberbayern

MERKBLATT

Starthilfe und Unternehmensförderung



GRÜNDERCOACHING DEUTSCHLAND

GRÜNDUNGEN AUS DER ARBEITSLOSIGKEIT (90% FÖRDERUNG)

Gerade im Gründungsjahr ist der Beratungsbedarf von Existenzgründern und jungen Unternehmern sehr hoch. Mit dem Gründercoaching Deutschland (GCD) bieten die KfW Mittelstandsbank und die IHK für München und Oberbayern gemeinsam Beratungskostenzuschüsse an, gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF).

Wozu Coaching?

Sie haben gerade ein Unternehmen gegründet oder ein Bestehendes übernommen? Dann stellen sich auch nach der Gründung viele Fragen: Wie kann ich mein Produkt oder meine Dienstleistung optimieren? Wie kann ich neue Kundenbeziehungen aufbauen? Wer kann mich bei der Vorbereitung von Finanzierungsgesprächen unterstützen? Ist der Unternehmensstandort geeignet? Wie optimiere ich meine Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit? Diese Fragen sind für Sie als jungen Unternehmer wichtig. Wenn Sie eine intensive Betreuung zu betriebswirtschaftlichen Themen suchen, dann greifen Sie auf die Erfahrung und Kompetenz eines professionellen Coaches zurück.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind **Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit im ersten Jahr ihrer Selbstständigkeit**. Ausschlaggebend für den Gründungszeitpunkt ist die Gewerbeanmeldung, Handelsregistereintragung bzw. der Bescheid zum Gründungszuschuss, Einstiegs-geld etc. Das Coaching muss innerhalb von 12 Monaten nach Gründung des Unternehmens begonnen werden. Als Beginn wird die Unterzeichnung des Coachingvertrages betrachtet. Eine frühzeitige Einreichung der Antragsunterlagen bei der IHK wird zur Wahrung der Fristen empfohlen.

Ansprechpartner: Frau Völkel
IHK Coachingbüro
Telefon: 089/5116-128
Fax: 089/5116-8128
E-Mail: coaching@muenchen.ihk.de

IHK für München und Oberbayern
Max-Joseph-Str. 2
80333 München
Erstellungsdatum: 01/2009
Homepage: www.muenchen.ihk.de

Das Unternehmen muss die europäische Definition für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) erfüllen, in Deutschland ansässig sein, die Tätigkeit muss auf eine Vollexistenz ausgerichtet sein und der Gründer muss eine der folgenden Leistungen bewilligt bekommen haben:

- einen Gründungszuschuss (§ 57 SGB III),
- das Einstiegsgeld (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und § 29 SGB II),
- Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II)
- sonstige weitere Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Gründer, die bisher im Nebenerwerb tätig sind und beabsichtigen den Nebenerwerb zum Vollerwerb auszubauen, können am Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern teilnehmen (siehe Merkblatt „Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern“. Dieses finden Sie unter: www.muenchen.ihk.de → Starthilfe und Unternehmensförderung → Coaching → Vorgründungscoaching).

Unternehmer, die nicht aus der Arbeitslosigkeit gründen oder die sich nicht mehr im ersten Jahr ihrer Selbstständigkeit befinden, können innerhalb der ersten fünf Jahre nach erfolgter Gründung die 50% Förderung des GCD in Anspruch nehmen (siehe Merkblatt „Gründercoaching Deutschland 50% Förderung“. Dieses finden Sie unter www.muenchen.ihk.de → Starthilfe und Unternehmensförderung → Coaching → Gründercoaching Deutschland)

Wie wird gefördert?

Durch die Förderung werden **90% des Beratungshonorars** Ihres Coaches übernommen. Das maximal förderfähige Beraterhonorar liegt bei 800 € netto/ Tagewerk und darf insgesamt die **Bemessungsgrundlage von maximal 4.000 €** nicht überschreiten. Ein Beratertagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag.

Beispiel 1: Bei Beraterkosten von 800 € netto/ Tagewerk können höchstens 5 Tage bezuschusst werden. Mit 5 x 800 € netto / Tagewerk ist die max. Bemessungsgrundlage von 4.000 € erreicht.

Beispiel 2: Bei Beraterkosten von 400 € netto/ Tagewerk, können höchstens 10 Tage bezuschusst werden. Grundsätzlich kann auch ein Beraterhonorar, das höher als 800 € pro Tag ist, vereinbart werden. Die max. Zuschussförderung bezieht sich jedoch auf ein max. förderfähiges Beraterhonorar von 800 €. Die Differenz muss als Eigenleistung bezahlt werden.

Beispiel 3: Bei Beratungskosten von 1000 € netto / Tagewerk können höchstens 4 Tage bezuschusst werden. Die Differenz von 200 € netto / Tagewerk ist nicht förderfähig. Der Eigenanteil von 10% darf nicht aus den Mitteln des ESF oder vom beauftragten Berater – mittelbar oder unmittelbar – finanziert werden! Ein gefördertes Gründercoaching setzt immer eine Coachingempfehlung und eine Coachingzusage voraus. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Existenzgründern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) und von Angehörigen Freier Berufe, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck nicht auf die entgeltliche Unternehmensberatung ausgerichtet ist.

Die beantragten Coachingleistungen **dürfen nicht:**

- die Vorgründung des Unternehmens betreffen
- überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben
- der Ausarbeitung von Verträgen, der Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten oder der Erarbeitung von EDV-Software dienen
- überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben
- mit ESF-Mitteln anderer Maßnahmen finanziert werden.

Kann das Gründercoaching Deutschland mehrmals beantragt werden?

Insgesamt kann ein Existenzgründer innerhalb der ESF-Förderperiode (bis Ende 2013) eine Förderung bis zu einer max. Bemessungsgrundlage von 6.000 € beantragen. Sie kann sowohl durch einen Antrag als auch durch mehrere Anträge in beiden Fördervarianten ausgeschöpft werden. Die max. Bemessungsgrundlage bei der 90% Förderung beträgt 4.000 €. Durch weitere Anträge in der 50% Fördervariante des GCD ist eine Inanspruchnahme weiterer Fördermittel bis zu der max. Bemessungsgrenze von 6.000 € möglich (zur anderen Fördervariante siehe Merkblatt „Gründercoaching Deutschland 50% Förderung“. Dieses finden Sie unter: www.muenchen.ihk.de → Starthilfe und Unternehmensförderung → Coaching → Gründercoaching Deutschland).

Wer kann keinen Antrag stellen?

- Existenzgründer, die keine der o.g. Leistungen nach SGB II bzw. SGB III beziehen
- Unternehmen, die die europäische Definition für KMU nicht erfüllen
- Unternehmen an denen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind
- Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder (vereidigte) Buchprüfer
- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, der Fischerei, der Aquakultur
- Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Hier steht u.a. der sog. Runde Tisch (www.muenchen.ihk.de → Starthilfe und Unternehmensförderung → Runder Tisch Bayern) zur Verfügung

Was ist zu tun?

1. Senden Sie folgende Unterlagen an das IHK Coachingbüro:
 - Schriftlicher Antrag und Anlage „de-minimis“ im Original (diese finden Sie unter www.muenchen.ihk.de → Starthilfe und Unternehmensförderung → Coaching → Gründercoaching Deutschland). Das Antragsdatum muss nach dem Gründungsdatum liegen, d. h. die Gründung muss bereits erfolgt sein.
 - Aktueller und vollständiger Lebenslauf
 - Businessplan
 - Kopie der Gewerbeanmeldung
 - Bewilligungsbescheid über die Leistungen nach SGB II bzw. SGB III im Original, als beglaubigte Kopie oder als Abdruck der Arbeitsagentur
2. Die Mitarbeiter des IHK Coachingbüros vereinbaren mit Ihnen einen Termin für ein persönliches Kontaktgespräch. Dieses persönliche Gespräch ist die Voraussetzung für eine Förderung. Falls Sie bereits ein Beratungsgespräch mit Mitarbeitern der IHK oder des Münchner Existenzgründungsbüros (MEB) geführt haben, reicht uns gegebenenfalls eine schriftliche Bestätigung hierzu.
3. Sind die formalen und inhaltlichen Fördervoraussetzungen gegeben, gibt die IHK eine Empfehlung für die Bezuschussung des Beraterhonorars ab.
4. Die KfW Mittelstandsbank entscheidet über die Gewährung des Zuschusses und erteilt auf Basis der Empfehlung eine schriftliche Zusage.
5. Wählen Sie einen Berater aus. Das Coaching darf nur von Beratern durchgeführt werden, die in der KfW Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de) für das Gründer-

coaching Deutschland freigeschaltet sind. Auf Wunsch unterstützen wir Sie gerne bei der Beraterauswahl.

6. Schließen Sie einen Beratervertrag mit Ihrem Coach. Der Coachingzeitraum beträgt maximal 12 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW.
7. Der Coachingvertrag muss innerhalb von **8 Wochen** (Posteingang) nach Erteilung der Zusage (Ausstellungsdatum der KfW) in doppelter Ausfertigung bei der IHK München vorliegen.
8. Der Coachingvertrag wird von der KfW hinsichtlich der Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft; über das Prüfungsergebnis erhalten Sie eine schriftliche Information.
Jetzt können Sie mit dem Coaching starten.
9. Nach Beendigung der Beratung zahlen Sie die Rechnung des Coaches. Sie können in Ihrem Coachingvertrag vereinbaren, dass die KfW den Förderanteil direkt an den Coach überweist.
10. Senden Sie der IHK München folgende Unterlagen **im Original** ein:
 - Die unterschriebene Gesamtrechnung des Beraters
 - Den von beiden Seiten unterzeichneten Coachingbericht in doppelter Ausfertigung
 - sowie den Original- oder Online-Kontoauszug als Zahlungsbeleg für den geleisteten Eigenanteil.
11. Die KfW veranlasst die Auszahlung des Zuschusses.

Wichtig dabei:

- ! Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- ! Ausgeschlossen sind Coachings, die sich auf Rechts-, Versicherungs-, Steuerfragen, gutachterliche Stellungnahmen oder die Erarbeitung von EDV-Software beziehen. Ebenfalls gilt: Keine Beratung für Berater.

Wer ist Ihr Ansprechpartner?

Für gewerbliche Existenzgründer:

IHK Coachingbüro, Frau Völkel
IHK für München und Oberbayern
Max-Joseph-Str. 2, 80333 München
Tel.: 089 5116-128, Fax: 089 5116-8128
E-Mail: coaching@muenchen.ihk.de
www.muenchen.ihk.de

Für Existenzgründer in den freien Berufen:

Institut für Freie Berufe Nürnberg
www.ifb-gruendung.de
Herr Wendel, wendel@ifb.uni-erlangen.de

Für Existenzgründer im Handwerk:

Handwerkskammer für München und Oberbayern, www.hwk-muenchen.de
Frau Beck, eva.beck@hwk-muenchen.de



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Gründercoaching Deutschland

Gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF)

Gründercoaching ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen.

Um Existenzgründerinnen und Existenzgründern (im Folgenden Existenzgründer genannt) die Finanzierung von Coachingmaßnahmen zu ermöglichen und den Erfolg von Existenzgründungen zu erhöhen, können Zuschüsse zu den Kosten der Coachingmaßnahme aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden.

Der Inhalt des KfW Merkblatts Gründercoaching Deutschland basiert auf den Förderbedingungen des ESF und der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie der Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter der "De-minimis"-Verordnung. Diese verpflichtet KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Existenzgründer enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" der KfW (Formularnummer 140 611).

Was wird gefördert?

Gefördert werden Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Existenzgründern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) und von Angehörigen Freier Berufe, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck nicht auf die entgeltliche Unternehmensberatung ausgerichtet ist. Der Beginn der selbstständigen Tätigkeit des Existenzgründers (Gründung, Unternehmensübernahme, tätige Beteiligung, jeweils mit Geschäftsführungsfunktion, durch Gewerbean- oder -ummeldung, Handelsregistereintrag etc.) muss erfolgt sein und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit erhalten im Rahmen dieses Programms im ersten Jahr eine besondere Förderung, sofern an sie im ersten Jahr nach der Gründung ein Gründungszuschuss (§ 57 Sozialgesetzbuch (SGB) III), Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II), Einstiegsgeld (§ 16b SGB II bzw. § 29 SGB II in der bis zum 31.12.2008 gültigen Fassung), Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (§ 16c SGB II) oder sonstige weitere Leistungen zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (nach § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II in der bis zum 31.12. 2008 gültigen Fassung), erbracht werden oder wurden.

Die zu beratenden Existenzgründer müssen ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Existenzgründung muss auf eine Vollexistenz ausgerichtet sein. Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem Unternehmensstandort und der Antragsberechtigung.

Ein gefördertes Gründercoaching setzt immer eine Coachingempfehlung eines Regionalpartners und eine Coachingzusage der KfW voraus. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Wie hoch sind die Zuschüsse im Gründercoaching Deutschland?

Existenzgründer erhalten grundsätzlich im Geltungsbereich der neuen Bundesländer einen Zuschuss in Höhe von 75 %, im Geltungsbereich der alten Bundesländer einschließlich Berlin einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6.000 Euro.

Gründer mit Sitz in den "Phasing-out"-Regionen Brandenburg-Südwest, Lüneburg, Leipzig und Halle erhalten einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6.000 Euro.

Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag. Das insgesamt vertraglich zu vereinbarenden Nettoberaterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 6.000 Euro nicht überschreiten.

Datum: 01/2009 • Bestellnummer: 140 963

Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944
Beratungszentrum: Bockenheimer Landstr. 104, 60325 Frankfurt • Beratungszentrum Berlin: Charlottenstraße 33-33a, Berlin Mitte,
Tel.: 030 20264-0 • Beratungszentrum Bonn: Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn, Tel.: 0228 831-0 •
Infoline KfW Mittelstandsbank Tel.: 01801 241124 (3,9 Cent/ Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom,
Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen).

Wie sieht die besondere Förderung von Existenzgründern aus der Arbeitslosigkeit aus?

Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit, die die o. g. Leistungen nach SGB II oder SGB III beziehen, erhalten im gesamten Bundesgebiet einen Zuschuss von 90 % des Beraterhonorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 4.000 Euro. Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag. Das insgesamt vertraglich zu vereinbarendes Netto-Beraterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 4.000 Euro nicht überschreiten.

Welche Kosten muss der Existenzgründer selbst tragen?

Der Eigenanteil, die Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten sind durch den Existenzgründer selbst zu finanzieren. Der Eigenanteil darf nicht aus Mitteln des ESF oder vom beauftragten Berater - mittel- oder unmittelbar - finanziert werden.

Die Mehrwertsteuer kann nur dann innerhalb der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung für den Antrag stellenden Existenzgründer vorliegt. Der Existenzgründer hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die Höhe der maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.

Wie läuft das Gründercoaching Deutschland ab?

Anträge sind über die Regionalpartner der KfW (zum Beispiel Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Wirtschaftsfördergesellschaften) einzureichen. Eine aktuelle Übersicht der Regionalpartner ist unter www.gruender-coaching-deutschland.de einsehbar.

- Vor Antragstellung ist mit dem Regionalpartner ein persönliches Kontaktgespräch zu führen.
- Sofern die formalen und inhaltlichen Fördervoraussetzungen gegeben sind, gibt der Regionalpartner eine Empfehlung für die Bezuschussung des Beraterhonorars auf dem Antrag ab und reicht diesen an die KfW weiter.

Mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind folgende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie beim Regionalpartner einzureichen:

1. Anlage "De-minimis"-Erklärung des Antragstellers" (Formularnummer 140 881)
2. bei Beantragung der besonderen Förderung von Existenzgründern aus der Arbeitslosigkeit zusätzlich: (gegebenenfalls vorläufige(r)) Bewilligungsbescheid(e) einen Gründungszuschuss (§ 57 SGB III), Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II), Einstiegsgeld (§ 16b SGB II bzw. § 29 SGB II in der bis zum 31.12.2008 gültigen Fassung), Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

(§ 16c SGB II) oder sonstige weitere Leistungen zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (nach § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II in der bis zum 31.12. 2008 gültigen Fassung).

3. gegebenenfalls Bescheinigung über Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung

Wichtig: Der Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten ist unbedingt vor Abschluss eines Coachingvertrags über den Regionalpartner an die KfW zu richten.

- Die KfW entscheidet auf Basis der Empfehlung des Regionalpartners über die Gewährung des Zuschusses und erteilt eine entsprechende Zusage an den Existenzgründer.

- Nach Zugang der Zusage wählt der Existenzgründer einen Berater (Gründercoach) aus der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de) aus. Der ausgewählte Berater muss für das Gründercoaching Deutschland frei geschaltet sein.

- Der Existenzgründer schließt mit dem ausgewählten Berater einen schriftlichen Coachingvertrag ab, in dem Coachinginhalte, die Höhe des Tageshonorars und der Coachingzeitraum geregelt sind.

- Mit dem Coaching darf erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW begonnen werden.

- Eine Bezuschussung setzt voraus, dass der Vertrag nicht vor Erteilung der Zusage durch die KfW geschlossen wurde und dem Regionalpartner innerhalb von 8 Wochen (Posteingang) nach Erteilung der Zusage (Ausstellungsdatum KfW) vorliegt und der KfW im Original oder als beglaubigte Kopie eingereicht wird.

- Der Coachingvertrag wird von der KfW hinsichtlich der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Existenzgründer erhält hierüber eine schriftliche Bestätigung.

- Bei der besonderen Förderung für Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit muss das Coaching innerhalb von 12 Monaten nach der Gründung des Unternehmens begonnen worden sein. Als Beginn der Maßnahme wird die Unterzeichnung des Coachingvertrags betrachtet.

- Das Coaching wird innerhalb eines Zeitraums von maximal 12 Monaten ab Erteilung der Zusage (Datum der Ausstellung durch die KfW) durchgeführt.

- Nach Beendigung des Coachings erstellt der Berater einen schriftlichen Abschlussbericht, in dem die Inhalte des Coachings sowie dessen wesentliche Ergebnisse wiedergegeben werden.

- Der Existenzgründer reicht die nachfolgend aufgeführten Abrechnungsunterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie beim Regionalpartner ein:

1. die Gesamtrechnung des Beraters

Datum: 01/2009 • Bestellnummer: 140 963

2. Kontoauszug des Existenzgründers als Zahlungsbeleg des Eigenanteils
3. Abschlussbericht des Gründercoachs
4. bei beantragter besonderer Förderung von Existenzgründern aus der Arbeitslosigkeit: sämtliche vorliegenden, **endgültigen** Bewilligungsbescheide über die oben genannten Leistungen nach SGB III bzw. SGB II, sofern diese nicht bereits bei Antragstellung eingereicht wurden (Änderungen der Leistungshöhe der endgültigen gegenüber den vorläufigen Bewilligungsbescheiden haben keinen Einfluss auf die Höhe des zugesagten Gründercoaching-Zuschusses). Sofern die endgültigen Bewilligungsbescheide noch nicht vorliegen, können diese auch direkt bei der KfW nachgereicht werden.

Diese Unterlagen müssen dem Regionalpartner mit Ablauf des Coachingzeitraums vollständig vorliegen, andernfalls ist die Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht mehr gegeben. Die Unterlagen leitet der Regionalpartner an die KfW weiter.

- Die KfW prüft die eingereichten Unterlagen und veranlasst die Auszahlung des Zuschusses an den Existenzgründer.

Was ist von der Förderung ausgeschlossen?

Von der Förderung ausgeschlossen sind Coachingmaßnahmen:

- im Vorgründungsbereich;
- die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben;
- die die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben;
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben;
- die - über den Eigenanteil hinaus - mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden;

Aufgrund EU-beihilferechtlicher Vorgaben sind Beratungen in bestimmten Branchen (landwirtschaftliche Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur) nicht förderfähig. Siehe dazu "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" der KfW (Formularnummer 140 611).

Darüber hinaus sind Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ausgeschlossen. Siehe dazu gesondertes Merkblatt der KfW (Formularnummer 142 251).

Kann das Gründercoaching Deutschland mehrfach beantragt werden?

Insgesamt kann ein Existenzgründer innerhalb der ESF-Förderperiode (bis Ende 2013) eine Förderung bis zu

einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6.000 Euro beantragen. Diese kann sowohl durch Anträge in beiden Fördervarianten - Gründercoaching Deutschland für Existenzgründer und Gründercoaching Deutschland für Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit - als auch durch mehrere Anträge in einer Fördervariante ausgeschöpft werden.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Der Existenzgründer bestätigt auf dem Antrag, dass für die durch das Gründercoaching Deutschland geförderte Maßnahme keine andere Unterstützung aus ESF-Mitteln beantragt wird.

Nimmt ein Existenzgründer weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch, dann müssen sich die Inhalte der einzelnen Fördermaßnahmen unterscheiden. Das heißt der Existenzgründer erklärt, nicht an anderen Maßnahmen, die dieselben Inhalte bzw. Elemente wie das Gründercoaching Deutschland haben, teilzunehmen (zum Beispiel an anderen Coachingmaßnahmen).

Zu Begleitungs- und Kontrollzwecken hat der Existenzgründer jederzeit gegenüber der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und dem Bundesrechnungshof Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat er die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu gegebenenfalls anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Ihr Ansprechpartner

Existenzgründer wenden sich an den für sie zuständigen Regionalpartner vor Ort oder an die **Infocenter der KfW Mittelstandsbank:**

Telefon: 0180 1 24 11 24 (3,9 Cent/ Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.)

E-Mail: infocenter@kfw.de

In Kooperation mit



und anderen Regionalpartnern

Datum: 01/2009 • Bestellnummer: 140 963